

Gemeinsame Vereinbarung

zwischen

dem Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR
Zentrum für Seelische Gesundheit
Prießnitzweg 24
70374 Stuttgart

und

der Aktionsgemeinschaft Stuttgart der Angehörigen psychisch Kranker e.V.
Lohengrinstraße 72
70597 Stuttgart

Vorwort:

Dieser Vereinbarung liegt die Erfahrung zugrunde, dass gut informierte und regelhaft eingebundene Angehörige oder andere sich um den Patienten/die Patientin kümmernde Vertrauenspersonen hilfreiche Partner der professionell Behandelnden sein können.

Angehörige (Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister, Ehepartner, weitere Verwandte) und Vertrauenspersonen (z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte) von Patienten/Patientinnen sind aufgrund der gemeinsamen Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft in der Regel während eines klinischen Aufenthalts bereit, Ärzte, Pflegekräfte und Therapeuten durch die Übernahme ergänzender Betreuungsaufgaben sowie bei den sich unmittelbar anschließenden Nachsorgemaßnahmen zu unterstützen.

Ziele dieser gemeinsamen Vereinbarung sind daher die Beschreibung der möglichen Einbindung der Angehörigen/Lebenspartner und Vertrauenspersonen in die Therapie während des Krankenhausaufenthalts und deren rechtskonforme Ausgestaltung.

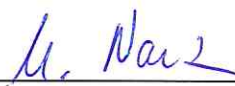
Leitlinien:

1. Die fördernde Einbindung von Angehörigen und Vertrauenspersonen in die therapeutischen Prozesse ist Bestandteil des Qualitätsstandards der Klinik. Sie soll ständig verbessert werden.
2. Die Einbindung der Angehörigen und der Vertrauenspersonen ist verbindlicher Bestandteil der Stationskonzepte.
3. Die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber konkret benannten Angehörigen oder Vertrauenspersonen sollte so früh wie möglich mit dem Patienten/der Patientin geklärt werden.

4. Lehnt ein Patient/eine Patientin die Schweigepflichtentbindung ab, wird dies dem/der Angehörigen bzw. der Vertrauensperson mitgeteilt. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass die ursprünglich ablehnende Haltung des Patienten/der Patientin aufgegeben wird, wird dies erneut thematisiert ohne in irgendeiner Form Druck auszuüben.
5. Der Patient/die Patientin ist immer darauf hinzuweisen, dass die Schweigepflichtentbindung auch Teilaspekte umfassen kann. Diese können Informationen über die Behandlungs- und Zielplanung, geplante Verlegungen bzw. die Entlassung, über die Erkrankung und sich hieraus ergebenden Betreuungs- und Nachsorgemaßnahmen sein.
6. Zu Beginn der Behandlung wird dem bzw. den Angehörigen oder der Vertrauensperson der behandelnde Arzt benannt. Der Arzt klärt unter Beachtung der Selbstbestimmungsrechte des Patienten/der Patientin mit den Angehörigen/der Vertrauensperson die mögliche Einbindung in die Behandlung und deren terminliche Planung.
7. In gemeinsamen Gesprächen werden insbesondere folgende Sachverhalte geklärt:
 - o geplante bzw. getroffene Maßnahmen,
 - o Entlassungs- und Verlegungsmodalitäten,
 - o Anbindung an ambulante/komplementäre Strukturen,
 - o nachstationäre Wohn- und Arbeitssituation.
8. Die mit dem Patient/der Patientin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen bzw. die Vertrauensperson werden in die Vorbereitung der Entlassung mit eingebunden.
9. Fremdanamnestic Angaben durch Angehörige/die Vertrauensperson werden in der Krankengeschichte und im Arztbrief gesondert gekennzeichnet.
10. Die Klinik hält regelmäßige Informationsangebote für Angehörige und Vertrauenspersonen vor.
11. Die Klinik gibt dem Angehörigenverband Gelegenheit, in den Räumen der Klinik über seine Angebote zu informieren.
12. Von dieser Vereinbarung werden die Mitarbeiter/-innen der Klinik und die Mitglieder des Verbands in Kenntnis gesetzt.



Prof. Dr. Dr. Martin Bürgy, M.Sc.
Ärztlicher Direktor und Zentrumsleitung



Ulrich Nanz
Vorstand der Aktionsgemeinschaft
Stuttgart der Angehörigen psychisch
Kranker e.V.